

Schutzkonzept



Sportanlagen für externe Nutzungen

Städtebau, Bauten und Sport

Martin Blunschli

Frédéric Haller

1. September 2020

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage / Schutzziel	3
2. Geltungsbereich	3
3. Verantwortung	4
4. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln	4
4.1. Zugänglichkeit	4
4.2. Allgemeine Schutzvorschriften	4
5	
4.3. Personenzahl- Beschränkung	5
4.4. Trainingsbetrieb	5
4.5. Wettkampfbetrieb	5
4.6. Reinigung und Hygiene	6
4.7. Sonstiges	6

Schutzkonzept Sportanlagen für externe Nutzungen

1. Ausgangslage / Schutzziel

Der Bundesrat hebt per 22. Juni 2020 in einem vierten Schritt die verbliebenen Einschränkungen weitgehend auf.

Für den Bundesrat ist es zentral, Sport und Bewegung als wichtigen Bestandteil der physischen und psychischen Volksgesundheit rasch und mit möglichst wenigen Einschränkungen wieder zu ermöglichen. Dabei setzt er weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln.

Die Gemeinde Reinach ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und von Swiss Olympics.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze im Sport vollumfänglich einzuhalten:

- 1. Symptomfrei ins Training / zum Wettkampf kommen**
- 2. Distanz halten** (wenn immer möglich 1.5m Abstand)
- 3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**
- 4. Präsenzlisten** (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- 5. Bezeichnung verantwortlicher Personen**

2. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für sämtliche Turnhallen der Gemeinde Reinach, namentlich für die Turnhallen Fiechten, Weiermatten, Aumatten und Surbaum sowie die Aussensportanlagen. Für die Turnhallen Bachmatten gilt das Schutzkonzept des Kantons Baselland.

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat, oder ein einfaches Standardschutzkonzept von Swiss Olympic (siehe Anhang) vorliegt. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

Die Vereine müssen kein eigenes Schutzkonzept erstellen, sondern können das Schutzkonzept des Verbandes 1:1 übernehmen, sofern sie die vorgegebenen Schutzmassnahmen einhalten können. Die Benutzerinnen und Benutzer der Gemeindeinfrastruktur werden gebeten, sich vor Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs beim zuständigen Vertragspartner (Gemeinde/Kanton) zu melden.

Die Benutzung der Sportanlagen ist nur mit einem plausibilisierten Schutzkonzept, welches im Verein kommuniziert wurde, gestattet. Durch die Nutzung der Sportanlagen trägt der Verein die Verantwortung für das Vorgenannte automatisch. Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Sportorganisationen, den Coaches sowie den Sportlerinnen und Sportlern.

3. Verantwortung

Die Verantwortung zur Umsetzung und Einhaltung der Massnahmen obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltenden der Wettkämpfe.

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Reinach ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

Das Sportamt Baselland behält sich vor, stichprobenartig die Einhaltung der jeweiligen Schutzmassnahmen zu kontrollieren. Es ist wichtig das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Reservationen können bei wiederholten Missachtungen des Schutzkonzeptes storniert werden.

4. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

4.1. Zugänglichkeit

Die vollumfängliche Nutzung der Räumlichkeiten ist wieder möglich, namentlich:

- Turnhallen
- WC-Anlagen
- Zugänge
- Rasenflächen
- Hartplätze
- Garderoben
- Duschen
- Aufenthalts-, Theorie- und Krafträume

4.2. Allgemeine Schutzvorschriften

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training gehen**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m- Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird durch die Person, welche das Training leitet eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen

Spirit of Sport heisst jetzt ...

Einhaltung der Hygieneregeln
des BAG

Distanz halten
(wenn immer möglich 1,5 m Abstand)

Schutzkonzept
der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten

Symptomfrei
ins Training/Wettkampf

Sportveranstaltung
– mit max. 1000 Athlet*innen
– mit max. 1000 Zuschauer*innen
– Gruppen von max. 300 Personen, wenn 1,5 m-Abstand nicht möglich ist

Präsenzlisten
(Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

Training von Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen
(Empfehlung)

SWISS olympic

Gültig ab 22. Juni 2020

4.3. Personenzahl- Beschränkung

Für den Trainingsbetrieb gibt es keine Personenzahlbeschränkung mehr.

Für den Wettkampfbetrieb gilt eine Beschränkung von 300 Personen. Zur Zahl 300 gehören sowohl Zuschauende als auch Teilnehmende. Es gilt keine Sitzpflicht. Swiss Olympic/BASPO empfehlen, die Daten der Zuschauer/-innen zu erfassen.

4.4. Trainingsbetrieb

Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist. Die Personenzahlbeschränkung für Trainingsgruppen fällt weg.

- In Sportarten mit dauerndem engem Körperkontakt müssen die Trainings in beständigen Teams stattfinden.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.

4.5. Wettkampfbetrieb

- Ab dem 6. Juni ist ebenfalls der Wettkampfbetrieb bis 300 Personen zulässig (siehe auch Abschnitt Personenzahlbeschränkung). Möglich ist die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe mit Ausnahme von Wettkämpfen in Sportaktivitäten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt erfordert. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15

Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5m ohne Schutzmassnahmen.

- Jeder Veranstalter erstellt selbst ein Schutzkonzept.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 m zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4 m² zugängige Fläche.
- Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden oder kommt es zu engen Kontakten, muss eine Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen gewährleistet werden. Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung eine Rückverfolgung der Personen gewährleistet sein. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

4.6. Reinigung und Hygiene

- Die Hygiene- und Abstandsregelungen des BAG müssen zwingend eingehalten werden.
- Die Unterhaltsreinigung wird durch die Hauswartung wieder normal durchgeführt
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich

4.7. Sonstiges

- Die Schutzmassnahmen sind den Teilnehmenden zu kommunizieren.
- Die Nutzenden müssen ihren Abfall beim Verlassen der Anlage mitnehmen, insbesondere Getränkeflaschen, Verpackungen, etc.
- Auf die Benutzung des öffentlichen Verkehrs ist nach Möglichkeit zu verzichten. Empfohlene Verkehrsmittel sind Velo, E-Bike oder Auto.